

Wir haben auch immer die Abstimmungen in der Art gehalten.

Secretair v. Bieder mann: Über das vorliegende Amendement betrifft bloß einen Zusatz zu der §.

Prinz Johann: Ich kann mich nicht anders erinnern, als daß wir die Amendements, wenn sie auch Zusätze zu einer §. betrafen, vorausnahmen, und dann die Frage auf die ganze §. gestellt haben.

v. Welck: Es wird sich vielleicht die Differenz durch die Bemerkung erledigen, daß ich das Amendement nur unter einer Voraussetzung gestellt habe. Ich wünschte nämlich die Ansicht der hohen Staatsregierung zu wissen, ob es in deren Sinn liege, daß Niederlagen von Waaren auf dem Lande gestattet sein sollen, mit denen ein Handel auf dem Lande nicht erlaubt ist. Ich glaube, daß es nothwendig sei, dies nicht zu gestatten, indem eine solche Gestattung zur Hinterziehung des Gesetzes und zum unbefugten Handel mit solchen Waaren Veranlassung geben könnte. Indes glaubt die hohe Staatsregierung, daß dem nicht so sei, daß eine solche Bestimmung zu Bedrückungen führen könne, wenn Jemand vielleicht nur zufälligerweise einen Waarenvorrath auf dem Lande hat, ohne Handel damit zu treiben, so würde ich von meinem Antrage abstehe.

Staatsminister Noßitz und Jänckendorf: Irre ich anders nicht, so ist nach der Zollordnung das Halten von Niederlagen in solcher Ausdehnung nicht gestattet, vielmehr von specieller Genehmigung abhängig. Doch vermag ich nicht sogleich nachzuweisen, ob eine solche Bestimmung besteht.

Präsident v. Gersdorf: Nun, das Amendement steht demnach noch, da es nicht ausdrücklich zurückgenommen worden ist, und ich würde fragen: ob die Kammer dieses Amendement annehme? — Wird mit 18 gegen 13 Stimmen nicht angenommen. —

Präsident v. Gersdorf: Ich würde nun zu der Frage kommen: ob die Kammer die §. 36 annehme, wie sie im Gesetzentwurf enthalten ist? — Wird einstimmig angenommen. —

Referent Bürgerm. Starke: Zu §. 37 (s. Nr. 26 der Verhandlungen der zweiten Kammer, Seite 386) ist von Seiten der Deputation nichts zu bemerken gewesen.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer die §. 37 annehme? — Wird einstimmig angenommen. —

Referent Bürgerm. Starke: Zu §. 38 (s. Nr. 26 der Verhandlungen der zweiten Kammer, Seite 387) heißt es im Deputationsgutachten:

Wenn endlich die jenseitige Deputation (Seite 78. Beil. zur III. Abth.) der §. 38 folgende veränderte Fassung zu geben sich veranlaßt gefunden:

Die dem Banne oder der Gerichtsbarkeit der Vierstädte in

der Oberlausitz unterworfenen Dorfschaften haben in Bezug auf den Gewerbebetrieb dieselben Rechte und Freiheiten zu genießen, welche durch dieses Gesetz dem platten Lande in den Erblanden zugestanden worden sind. Im Uebrigen hat es in der Oberlausitz rücksichtlich des Gewerbebetriebs auf dem Lande bei der dasigen Verfassung nach Maßgabe des Particularvertrags vom 17. November 1834. I. Abschnitt, §. 5 sein ferneres Bewenden.

und die zweite Kammer mit einer geringen Majorität (Seite 195 fgd. der Landt. Acten III. Abth. I. Bd.) dieser Modification ihren Beifall gezollt hat, so ist es der Deputation unmöglich gewesen, diesen Beschluß zur Annahme zu empfehlen.

Die Ansicht der zweiten Kammer geht nämlich dahin, daß in denjenigen Theilen der Oberlausitz, wo vermöge des Bannrechts der Vierstädte eine geringere Gewerbefreiheit besteht, als künftig selbst in den Erblanden stattfinden soll, die Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes Anwendung leiden möchten. Nun ist zwar nicht zu leugnen, daß §. 5 des Particularvertrags vom 17. November 1834 nur diejenigen Bestimmungen der allgemeinen Legislation entzieht, durch welche eine größere Beschränkung der Gewerbefreiheit in der Oberlausitz, als schon jetzt dort besteht, eingeführt werden möchte.

Gleichwohl hat auch die hohe Staatsregierung Bedenken getragen, die sofortige Ausdehnung dieses Gesetzes auf die Oberlausitz auszusprechen, und es scheint hierzu schon darin ein Grund vorhanden zu sein, weil jene Bannrechte durch Vertrag zwischen Land und Städten entstanden sind, dessen Aufhebung oder Modification zunächst Sache der Beheiligten unter sich ist, übrigens aber auch von den Vasallenstädten der Oberlausitz ähnliche Berechtigungen vermöge besonderer Rechtstitel in Anspruch genommen werden.

Auch dürfte es bedenklich sein, die Bestimmungen eines Gesetzes, welches auf ganz andere Verhältnisse berechnet ist, auf einzelne Ortschaften eines Landestheils anzuwenden, der das Verhältniß zwischen Stadt und Land auf ganz eigenhümliche Art geordnet hat. Da es jedoch wünschenswerth ist, daß die Regierung in Regulirung dieser Verhältnisse auch in der Oberlausitz sachgemäße Fortschritte möglichst ungehindert thun könne, es aber zweifelhaft erscheint, ob bei einer Verhandlung mit den Oberlausitzer Provinzialständen §. 7, oder der letzte Satz der §. 2 des Particularvertrags anzuwenden sein werde, und ob sonach die allgemeine Ständeversammlung noch anderweit darüber zu hören sei, oder nicht, so erlaubt sich die Deputation den Antrag, daß in der zu erlassenden ständischen Schrift

eine Ermächtigung der hohen Staatsregierung, das vorliegende Gesetz oder einzelne Bestimmungen desselben, unter hierzu zu vermittelnder Zustimmung der Oberlausitzer Provinzialstände, auch in den betreffenden Theilen der Oberlausitz in Wirksamkeit treten zu lassen, ohne deshalb vorher die allgemeine Ständeversammlung annoch hören zu müssen, ausgesprochen werden möge.

Bürgermeister Wehnere Ich habe in der That nicht recht begreifen können, wie man in der zweiten Kammer einen Beschluß hat fassen können, wie er hier in dem Deputationsgutachten aufgeführt worden ist; denn da die Städte in der Oberlausitz ebenso aus den früheren Verträgen ihre Gerechtfame ableiten können, wie die Besitzer der Rittergüter, so glaube ich, daß man unmöglich diese Städte allein ausnehmen und den Erb-